



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20625-VU78/660/84-2011

BETREFF

Ikarus Para- und Drachenfliegerclub Pinzgau;  
Luftfahrtveranstaltung gemäß § 126 Luftfahrtgesetz 1957

DATUM

29.07.2011

FANNY-V.-LEHNERT-STRASSE 1

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 3489

verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at

Roman Mair

TEL +43 662 8042 3472

## **BESCHEID**

### ***Spruch***

I. Die Landeshauptfrau von Salzburg erteilt hiermit Herrn Obmann Hans Frommer im Namen des Ikarus Para- und Drachenfliegerclub Pinzgau, Zornweg 24, 5700 Zell am See, gemäß § 126 Luftfahrtgesetz 1957, BGBl.Nr. 253/1957, idgF, die

#### **luftfahrtrechtliche Bewilligung**

zur Durchführung der Luftfahrtveranstaltung "14. Internationaler Schmittenspokal für Paragleiter" vom 13. bis 15. August 2011 im Bereich der Gemeinden Zell am See, Hollersbach und Piesendorf.

Gleichzeitig werden die notwendigen luftfahrtrechtlichen Bewilligungen für folgendes Rahmenprogramm erteilt:

- ◆ Eine Kunstflugvorführung mit anschließender Außenlandung eines Segelflugzeuges der Type Pilatus PA mit dem Kennzeichen OE-0985 mit dem Piloten Kurt Reichholf
  
- ◆ Vorführung von Modellflugzeugen

Folgende Auflagen und Bedingungen sind im Rahmen der Luftfahrtveranstaltungen einzuhalten:

### **1. Paragleiterwettbewerb:**

#### **Startplätze:**

##### a) Startstelle Schmittenhöhe West

Es muss sicher gestellt sein, dass der Gipfelloift nicht in Betrieb ist.

##### b) Startstelle Süd/Ost

Bei dieser Startstelle ist sicherzustellen, dass in der Nähe befindliche Seilbahnanlagen in einer Mindesthöhe von 50 m über dem Seil überflogen werden.

##### c) Startstelle Areitbahn 3

Wegen der Gefährlichkeit dieser Startstelle werden Starts von diesem Platze nur dann zugelassen, wenn Windstille herrscht oder Winde aus südlicher bzw. südöstlicher Richtung auftreten. Es dürfen von dieser Startstelle die Piloten nur in Einzelstarts ihren Abflug durchführen. Die Starts müssen auf jedem Fall in einem seitlichen Abstand von mindestens 20 m vom Seil der Areitbahn 3 erfolgen. Überdies muss diese Seilbahn während der Starts außer Betrieb sein. Bei diesem Startplatz ist zusätzlich eine Windanzeigevorrichtung zu installieren.

##### d) Startstelle Berghof in Hollersbach

Berghofwiese nördlich (unterhalb) des Berghofes auf ca. 1200 m

#### **Landeplatz:**

GP 372/1 und 375 KG Aufhausen, Gemeinde Piesendorf

#### Bei diesem Landeplatz sind folgende Auflagen einzuhalten:

Die Landefläche der Paragleiter ist in einem Mindestausmaß von 50 x 50 m einzurichten.

- a) Diese Absperrung hat mit Seilen und Pflöcken zu erfolgen.
- b) Der Landeplatz ist so einzurichten, dass ein Mindestabstand von der Bahn und der Kapruner Landesstraße von 50 m gegeben ist.
- c) Unmittelbar neben dem Landefeld ist ein Windrichtungsanzeiger zu installieren.
- d) Der Überflug der Bahn und der Straße darf nicht unter 50 m Höhe über Grund erfolgen. Die in diesem Wiesenareal befindlichen einzelnen Bäume sind zu beachten.
- e) Der Anflug der Paragleiter darf in einer maximalen Höhe von 3000 Fuß MSL erfolgen, da die Höhenfläche von 3000 bis 5000 Fuß für den Anflug des Flugplatzes Zell am See reserviert ist.

## 2. Modellflugvorführung:

- a) Für die Modellvorführungen ist auf dem Landegelande eine Start- und Landefläche für die Flugmodelle im Ausmaße von ca. 100 x 20 m im Bereich südlich des die Landewiese querenden Baches einzurichten.
- b) Der Lande- und Startbereich der Modellflugzeuge muss von Zuschauern frei gehalten werden.
- c) Der Abstand der Vorführlinie zur Publikumslinie hat in etwa 50 m zu betragen. Die Modellflugvorführungen dürfen nur über nicht von Zuschauern gesäumten Arealen erfolgen. Die max. Flughöhe der Modelle darf 3000 Fuß MSL nicht überschreiten.
- d) Die Flugbewegungen der Modelle sind parallel zu den Zuschauern durchzuführen. Keinesfalls sind Flüge in Richtung zu oder über den Zuschauern gestattet.
- e) Vor dem Start der Modelle ist sicher zu stellen, dass sich keine Paragleiter im Anflug auf die Landewiese befinden.

## 3. Segelflugvorführungen:

Das den Kunstflug ausübende Segelflugzeug wird auf dem Flugplatz Zell am See starten und auf der GP 372/1 und 375 KG Aufhausen, Gemeinde Piesendorf, landen. Während der **Kunstflugvorführungen** sind jedoch folgende **Auflagen** einzuhalten:

- a) Die Kunstflugvorführungen müssen im Bereich südlich des Baches stattfinden.
- b) Es dürfen keine Flugbewegungen in Richtung oder über den Zuschauern erfolgen.
- c) Das Einvernehmen mit dem Flugplatz Zell am See ist herzustellen.
- d) Die Landepiste ist entsprechend gegenüber von Zuschauern abzusichern.

## 4. Zuschauerräume:

- a) Die Zuschauerräume sind in der Südostecke der GP Nr. 372/1 der KG Aufhausen (Landewiese) zu situieren.
- b) Eine Absperrung ist mittels Pflöcken und Bändern vorzunehmen.
- c) Es ist durch den Einsatz von Ordnern sicher zu stellen, dass die Zuschauer in den in ihnen zugewiesenen Plätzen verbleiben.
- d) Für die Sicherheit der Zuschauer ist vom Ordnerdienst dafür zu sorgen, dass eine gefahrlose Querung der L 215 Kapruner Straße möglich ist.

- e) Bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See ist ein Antrag auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 oder 30 km/h dieser Straße im Bereiche ab der Lokalbahn in Richtung Salzachbrücke in der Länge von etwa 500 m zu stellen. Falls dies nicht möglich ist, ist bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See eine andere verkehrsberuhigende Maßnahme zu erwirken.

**5. Koordination der Veranstaltung:**

- a. Die Veranstaltungsleiter bzw. verantwortlichen Personen haben für den reibungslosen Ablauf der Luftfahrtveranstaltung Sorge zu tragen. Der Veranstaltungsleiter hat darauf zu achten, dass die Sicherheitsschriften des Erlasses des Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/OZB vom 24.9.1974, Zahl: 38.570/23-I/6-1974, in der Fassung vom 27.10.1997, Zahl: 58.534/4-Z7/1997, über Hänge- und Paragleiter sowie die Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden. Er hat sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer ausreichenden Zahl qualifizierter Helfer zu bedienen, deren jeweilige Aufgabenbereiche schriftlich festzulegen sind. Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Hilfspersonal ist, sofern es sich nicht um Angehörige der Exekutive, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes in Uniform oder dergleichen kenntlich zu machen.
- b. Die Veranstaltung darf nur bei Tag (§ 2 Ziff. 54 LVR) und nur unter Sichtflugwetterbedingungen durchgeführt werden. Außerhalb überwachter Lufträume muss die Flugsicht mindestens 5 km betragen und ständige Erdsicht gewährleistet sein. Insbesondere müssen die vorgesehenen Flugwege frei von Wolken sein. Bei einer Windstärke von mehr als 28 km/h (8 m/sec bzw. 16 kt) oder bei Turbulenz ist der Flugbetrieb einzustellen. Abgesehen davon dürfen Flüge nur dann und solange durchgeführt werden, als die Windrichtung und Windstärke ein sicheres Abfliegen und Landen ermöglichen. Starts bei Seitenwind oder Rückenwind sind grundsätzlich zu unterlassen.
- c. Die Zuschauerräume sind so festzulegen, dass sie von den dort befindlichen Personen jederzeit ohne Gefährdung oder gegenseitiger Behinderung verlassen werden können und dass Personen oder Sachen durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge nicht gefährdet werden können. Es ist vorzusorgen, dass Zuschauer sich nur innerhalb der vorgesehenen Zuschauerräume aufhalten und dass vor allem das Start- und Landegebiet nicht unbefugt betreten werden kann. Das Start und Landegebiet ist entsprechend abzusperren.
- d. Der Anflug auf die Landewiese durch die Paragleiter hat so zu erfolgen, dass beim queren des Anflugsektors für die Betriebspiste 08 des Flugplatzes Zell am See der Anflugkorridor unter 3000 Fuß angeschnitten wird. Der Luftkorridor von 3000 bis 5000 Fuß ist dem Anflugsektor für die Betriebspiste 08 des Flugplatzes Zell am See vorbehalten. Ein diesbezüglicher Plan liegt dem Bescheid bei.
- e. Sämtliche Flugstrecken sind so zu wählen, dass Hindernisse, besonders Seile aller Art, Verkehrswege und Transportanlagen (insbesondere die Bahnstrecke Zell am See und die Kapruner Landesstraße) nicht in geringerer Höhe als 50 m über dem Hindernis

überflogen werden.

- f. Am Start- und Landeplatz ist je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack, Windfahne, Rauchzeichen oder dgl.) vorzusehen. An den Startplätzen ist zusätzlich ein Windgeschwindigkeitsmesser zu verwenden.
- g. Die für die Veranstaltung vorgesehenen Start- und Landeflächen müssen so gekennzeichnet sein, dass sie jeweils vom Boden bzw. aus der Luft deutlich erkennbar sind. Sie müssen so beschaffen sein (Boden-Hindernisfreiheit und dgl.), dass auch bei Stürzen jedes erhöhte Verletzungsrisiko vermieden wird.
- h. Es ist eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung gegen Drittschäden in ausreichendem Umfange abzuschließen. Ebenso müssen die an den Luftfahrtveranstaltungen eingesetzten Luftfahrzeuge entsprechend haftpflichtversichert sein.
- i. Zwischen dem jeweiligen Start- und Landeplatz muss eine Funk- oder Sprechverbindung bestehen.
- j. Alle teilnehmenden Hängegleiterpiloten müssen im Besitze eines gültigen Sonderpilotenscheines oder einer entsprechenden gültigen oder gleichwertigen ausländischen Berechtigung sein.
- k. Bei der Veranstaltung dürfen nur ordnungsgemäß zugelassene Geräte eingesetzt werden.
- l. Sämtliche Piloten, die an der Veranstaltung teilnehmen, müssen einen Sturzhelm oder einen gleichwertigen Kopfschutz tragen.
- m. Die Mitnahme von Personen sowie das Abwerfen von Sachen aus der Luft sind weder anlässlich des Wettbewerbes noch im Rahmenprogramm gestattet.
- n. Dieser Bescheid und insbesondere die darin enthaltenen Auflagen sowie die Sicherheitsvorschriften des im Punkt a. erwähnten Hängegleitererlasses sind vom Veranstaltungsleiter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung allen Beteiligten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Etwaigen mit der Durchführung der Luftfahrtveranstaltung betrauten luftfahrtbehördlichen Organen obliegt es, die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und Allgemeinheit allenfalls notwendig werdenden weiteren Maßnahmen anzuordnen.
- o. Der Paragleiterbewerb ist mit Absprache der Betriebsleitung des Flugplatzes Zell am See durchzuführen. Den Anweisungen der Flugplatz-Betriebsleitung Zell am See ist im Hinblick auf den Flugverkehr im Bereich des öffentlichen Flugplatz Zell am See Folge zu leisten. Die Betriebsleitung des Flugplatzes Zell am See ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Beginn, voraussichtliches Ende und Anzahl der teilnehmenden Hängegleiter bzw. Paragleiter zu informieren bzw. ist mit diesen das Einvernehmen herzustellen.

- p. Die Zustimmungserklärungen der über die Start- und Landeflächen Verfügungsberechtigten stellen eine Bedingung für die Genehmigung dar.

Hinweis:

Durch diese Bewilligung wird anderen allenfalls erforderlichen Bewilligungen, wie z.B. zur Durchführung gewerbsmäßiger Flüge etc. nicht vorgegriffen und durch diesen Bescheid solche allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Naturschutzbewilligung) erforderliche Bewilligungen nicht ersetzt.

II. Für die erteilte Bewilligung hat der Antragsteller gemäß Tarifpost 397 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, idgF, einen Betrag von € 65,00 zu leisten, welcher mittels des beiliegenden Zahlscheines innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides an das Amt der Salzburger Landesregierung anzuweisen ist.

#### ACHTUNG - HINWEIS!

In der Gesamtsumme von € 79,30 die auf dem beiliegenden Zahlschein aufscheint, ist auch ein Betrag von € 14,30 zur Vergebührung aller in diesem Verfahren gebührenpflichtigen und nicht gesondert vergebührten Unterlagen enthalten.

## *Begründung*

Gemäß § 126 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes 1957 darf durch eine Luftfahrtveranstaltung (Schauvorstellung) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, nicht gefährdet werden. Die Bewilligung ist insoweit mit Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, als dies die sichere Durchführung der Luftfahrtveranstaltung erforderlich macht.

Seitens des Naturschutzfachdienstes des Amtes der Salzburger Landesregierung wurden Einwände gegen die Erteilung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung eingebracht. Zusammenfassend wurde angegeben, dass Flüge mit motorisierten Luftfahrzeugen eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Erholungswertes verursachen. In der Umgebung des geplanten Start- und Landeplatzes befinden sich naturschutzrechtlich geschützte Gebiete die eine besondere Bedeutung für die Fauna der Umgebung haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht wären daher die Flüge abzulehnen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden jedoch keine Einwände bzw. Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere der Verkehrssicherheit vorgebracht.

Da bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides ein Ausschluss der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleistet erscheint, war dem Antrag Folge zu geben und wie im Spruche zu entscheiden.

## *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 140 LFG 1957, BGBl.Nr. 253/1957, ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

Gegen Spruchteil II. kann gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beim Amt der Salzburger Landesregierung die Vorstellung eingebracht werden. Diese wäre mit € 14,30 zu vergebühren.

## *Hinweis*

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,-- zu entrichten.

Für die Landeshauptfrau  
Roman Mair

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Erght an:

1. Ikarus Para- und Drachenfliegerclub Pinzgau , p.A. Hans Frommer, Zornweg 24, 5700 Zell am See, unter Anschluss eines Zahlscheines, Brief: RSb
2. Ikarus Para- und Drachenfliegerclub Pinzgau , p.A. Hans Frommer, Zornweg 24, 5700 Zell am See, vorab per E-Mail, E-Mail
3. Austro Control GesmbH, Schnirchgasse 11b, 1030 Wien, E-Mail
4. Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft.m.b.H., Kaprunerstraße 15, 5700 Zell am See, E-Mail
5. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, Postfach 130, 5700 Zell am See, Intern
6. Stadtgemeinde Zell am See, Brucker Bundesstraße 2, 5700 Zell am See, E-Mail
7. Gemeinde Piesendorf, Dorfstraße 15, 5721 Piesendorf, E-Mail
8. Polizeiinspektion Zell am See, Brucker Bundesstraße 3, 5700 Zell am See, E-Mail
9. Polizeiinspektion Kaprun, Wilhelm Fazokas Straße 400, 5710 Kaprun, E-Mail
10. Schmittenhöhebahn AG, Salzachtal Bundesstraße 7, 5700 Zell am See, E-Mail